



Gemeinde
Büllingen

Ostbelgien

Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeinderates

Öffentliche Sitzung vom 25. Oktober 2019

Anwesend: WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
REUTER, SCHMITT und JOST Viviane – Schöffen;
STOFFELS, ADAMS, BRÜLS, HOFFMANN, HAEP, MARÉCHAL,
RAUW Manfred, POTHEN, JOST Angelika, RAUW Vanessa –
Ratsmitglieder;
KEIFENS – Generaldirektorin.

Entschuldigt: MIESEN, JOST Anita, JOSTEN – Ratsmitglieder.

**Punkt 15. Ablagern von natürlichem Erdreich auf der Erdaushubdeponie BOLDER-BENDEN:
Festlegung der Bedingungen und Gebühren (D.K.Nr. 506.367)**

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;
Aufgrund des Gesetzes vom 20.12.2002 in Sachen gütliche Beitreibung der
Verbraucherschulden;
Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen
und nicht-gütlichen Beitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen
Forderungen; veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 30.04.2019;
Aufgrund des Gutachtens des Finanzdirektors vom 15.10.2019;
In Erwägung, dass eine große Nachfrage innerhalb der Gemeinde für die
Möglichkeit besteht, den Erdaushub privater Bauparzellen ablagern zu können;
In Erwägung, dass auf BOLDER-BENDEN eine Deponie zum Ablagern von natürlichem
Erdreich mit Genehmigung der Wallonischen Region eingerichtet wurde;
Auf Vorschlag des Kollegiums und nach Beratung in der Sitzung der Vereinigten
Kommission vom 08.10.2019;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Ablagerung von Erdreich in der Erdaushubdeponie BOLDER-BENDEN ist
unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Diese Regelung gilt nur für die Ablagerung von natürlichem Erdreich, welches
von auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN gelegenen Parzellen stammt;
2. Die Ablagerung von Erdreich bis zu 300 m³ einschließlich, wird auf einfachen
schriftlichen Antrag auf dem offiziellen Vordruck, der vollständig ausgefüllt
und unterschrieben sein muss, vom Bauamt der Gemeinde gestattet;
3. Bei Anfragen für Erdablagerungen die 300 m³ überschreiten, entscheidet das
Kollegium, ob diese zugelassen werden oder nicht;
4. Bei der Ausgabe des Schlüssels der Deponie wird eine Kaution von 50,00 €
erhoben, die zurückerstattet wird, wenn die Deponie ordnungsgemäß verlassen
wurde (unbeschädigte Umzäunungen und Tore, kein Zurücklassen
umweltschädlicher Produkte, Abschließen der Tore) und der Schlüssel
unversehrt zur Gemeinde zurückgebracht wurde. Nach jeder Fahrt muss das Tor
verriegelt und abgeschlossen werden;
5. Bei Ablagerungen über 300 m³ Erdreich kann der Antragsteller durch das
Kollegium verpflichtet werden, das abgekippte Erdreich nach vorheriger
Absprache mit dem Bauamt einzuplanieren;
6. Zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN werden ab Inkrafttreten des gegenwärtigen
Beschlusses folgende Gebühren für die Ablagerung des Erdreichs erhoben:
 - 0-7 m³: 1,50 € / m³
 - LKW 2-Achser: 24,00 € / Lkw
 - Lkw 3-Achser: 30,00 € / Lkw
 - Muldenkipper: 30,00 € / Kipper

7. Es ist strikt untersagt, anderes Material als natürliches Erdreich abzulagern. Verboten sind u. a.: Rasenschnitt, Hecken, Sträucher, Äste, Bäume, Wurzeln, Gartenabfälle, Baustoffe aller Art, Abfälle aller Art, kontaminiertes Erdreich sowie alle anderen natürlichen, mineralischen und/oder synthetisch hergestellten Produkte;
8. Die Ablagerung nicht zugelassener Stoffe oder Produkte muss durch den Antragsteller auf dessen Kosten ordnungsgemäß entfernt und entsorgt werden;

Artikel 2. Der Dienst für Öffentliche Arbeiten wird beauftragt, Stichprobenkontrollen durchzuführen, um sich von der ordnungsgemäßen Handhabung der vorliegenden Regelung zu überzeugen;

Artikel 3. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt;

Artikel 4. Mit Inkrafttreten des gegenwärtigen Beschlusses verliert der Ratsbeschluss vom 31.08.2011 in gleicher Angelegenheit seine Gültigkeit;

Artikel 5. Eine Ausfertigung des vorliegenden Beschlusses wird der Dienststelle der Lokalen Polizei in BÜLLINGEN und dem Forstamt BÜLLINGEN zur Information zugestellt;

Artikel 6. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

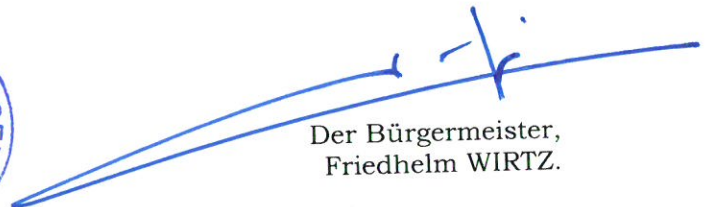
Für gleich lautenden Auszug:

Büllingen, den 29.10.2019

Namens des Kollegiums:



Die Generaldirektorin,
Julia KEIFENS.



Der Bürgermeister,
Friedhelm WIRTZ.